

Informationen für Lehrbeauftragte

(Stand 12.12.2017)

<i>Rechtsgrundlage</i>	§ 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)
<i>Rechtsstellung</i>	Als Lehrbeauftragte/r sind Sie freie/r Mitarbeiter/in und müssen Ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen selbst nachkommen. Wir sind dazu verpflichtet, die Finanzbehörden nach der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" über die an Sie erfolgten Zahlungen zu unterrichten und werden dieser Verpflichtung nachkommen.
<i>Aktive Wahlberechtigung</i>	<p>§§ 43,45 und 48 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG); §§ 3 und 4 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)</p> <p>Lehrbeauftragte sind – soweit sie nicht der Mitgliedergruppe nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr.1 BerlHG zugeordnet sind – mitgliedschaftsrechtlich der Mitgliedergruppe der akademischen MitarbeiterInnen zugeordnet und üben in dieser Mitgliedergruppe das aktive Wahlrecht anlässlich von Hochschulwahlen aus. Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Lehrbeauftragte, die sich für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an der Freien Universität Berlin entscheiden und hier in unterschiedlichen, wahlrechtlich relevanten Bereichen (Fachbereich, Zentralinstitut, Zentraleinrichtung) Lehraufträge haben, müssen erklären, in welchem Bereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen.</p> <p>Lehrbeauftragte, die keine Erklärung dahingehend abgeben, erhalten an der Freien Universität Berlin keine aktive Wahlberechtigung.</p> <p>Die Freie Universität Berlin behält sich vor, Vergleichsmittelungen mit anderen Berliner Hochschulen auszutauschen, um eine mehrfache Wahrnehmung der aktiven Wahlberechtigung auszuschließen.</p> <p>Bei Fragen zu diesem Verfahren steht die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (838-55110) zur Verfügung.</p>
<i>Zugang zu Diensten der FUB</i>	<p>Lehrbeauftragte können Zugriff auf die IT-Systeme der FU erhalten. Hierfür ist ein sog. FU-Mitarbeiter-Account nötig.</p> <p>Es ist ein Benutzerantrag¹ auszufüllen, welcher unter Vorlage des Lehrauftragsschreibens beim ZEDAT-Benutzerservice persönlich einzureichen ist. Sie erhalten sodann einen FU-Mitarbeiter-Account und somit Zugriff auf IT-Systeme wie Campus Management, Blackboard, eigener Mail-Account u.w..</p>
<i>Zugang zu Lehrräumen</i>	<p>Als Lehrbeauftragte/r können Sie einen Transponder (Schlüssel) erhalten. Bitte wenden Sie sich an den/die beantragende/n Hochschullehrer/in.</p> <p>Es besteht kein Anrecht auf einen eigenen Arbeitsplatz.</p>

¹ www.zedat.fu-berlin.de/pub/ZEDAT/Antragsformulare/std-account-mitarbeiter.pdf (Antrag FU-Mitarbeiter-Account)

Abnahme von Modulprüfungen Durch den Lehrauftrag sind Sie nunmehr berechtigt, Hochschulprüfungen abzunehmen. Im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltung(en) müssen Sie die Regularien der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung(en)³ beachten. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, welche Modulprüfungen und Studienleistungen abzunehmen sind. Bei Fragen können Sie sich an das Studienbüro GeschKult wenden.

Prüfungsvergütung Sie können eine Prüfungsvergütung geltend machen. Genaue Regelungen zur Höhe der Vergütung und zu Grundsätzen zur Abrechnung jeder Prüfung sind in Arbeit und werden in Kürze veröffentlicht.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Prüfung(en) wurde(n) entsprechend der gültigen SPO (Art/Umfang) abgenommen
- max. Anzahl der Prüfungen entsprechend der vorgesehenen max. Teilnehmerzahl (laut Vorlesungsverzeichnis)
- Prüfung(en) wurden bis zum 31.03. (WiSe) bzw. 30.09. (SoSe) abgelegt
- Beurteilung und Eintragung in CM ist bis zum 15.07. (WiSe) bzw. 15.12. (SoSe) erfolgt sowie die Zahlungsanforderung ist bis dahin beim Studienbüro eingegangen

Ansprechpartner/innen grundsätzliche organisatorische Fragen: beantragende/r Hochschullehrer/in
prüfungsrechtliche Fragen: Prüfung-/Studienbüro⁴

Probleme mit CM: Studienbüro (Zugang), Prüfungsbüro (Noteneintragung)
Probleme mit Blackboard: CeDiS⁵

Nebentätigkeiten Falls Sie bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes tätig sind, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Durchführung eines Lehrauftrages eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit darstellt, von der wir Ihrer Dienststelle eine Mitteilung zu geben haben. Sie sind Ihrerseits verpflichtet, die vorherige Genehmigung Ihrer Dienststelle zu dieser Nebentätigkeit einzuholen. Sofern Sie an der FU Berlin beschäftigt sind, gilt der Lehrauftrag nur unter der Voraussetzung einer bereits genehmigten Nebentätigkeit.

³ http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/pruefung/Archiv_stud-pruef-ordnungen.html (Studien- und Prüfungsordnungen)

⁴ <http://www.bcp.fu-berlin.de/studium-lehre/verwaltung/studienbuero/index.html> (Studienbüro); <http://www.bcp.fu-berlin.de/studium-lehre/verwaltung/pruefungsbuero/index.html> (Prüfungsbüro)

⁵ www.cedis.fu-berlin.de (Website Cedis)